

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 17.01.2000

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 29.07.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Abschnitt III (Ausschüsse des Gemeinderats), bestehend aus den §§ 4 – 6; sowie § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 17.01.2000, entfallen ersatzlos. Die Gliederung und Paragraphierung wird dementsprechend angepasst.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten §§ 4-6 sowie § 9 (Paragraphierung gemäß Ursprungsfassung) der Hauptsatzung der Gemeinde Eigeltingen vom 17.01.2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 29.07.2019

Gez. Alois Fritschi
Bürgermeister